

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SU120020-O/U/eh

Mitwirkend: die Oberrichter Dr. F. Bollinger, Präsident, lic. iur. R. Naef und
lic. iur. S. Volken sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Truninger

Beschluss vom 20. Juni 2012

in Sachen

A. _____,

Beschuldigter und Berufungskläger

gegen

B. _____,

Verwaltungsbehörde und Berufungsbeklagte

betreffend

Verletzung der Verkehrsregeln

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung -
Einzelgericht, vom 20. Dezember 2011 (GC110292)**

Nach Einsicht in die Berufung des Beschuldigten vom 21. Februar 2012 gegen das Urteil des Einzelrichters des Bezirks Zürich vom 20. Dezember 2011 (Urk. 21),

nachdem mit Beschluss vom 17. April 2012 dem Beschuldigten Frist angesetzt wurde, die abschliessenden Berufungsanträge zu stellen und zu begründen bzw. dem Gericht zu erklären, ob seine Eingabe vor Vorinstanz vom 21. Februar 2012 als abschliessende Berufungserklärung zu behandeln sei (Urk. 26),

nachdem im selben Beschluss dem Beschuldigten angedroht wurde, dass die Berufung im Sinne von Art. 407 Abs. 1 lit. b StPO als zurückgezogen gelte, wenn innert Frist keine schriftliche Eingabe erfolgen sollte (Urk. 26),

nachdem der Beschuldigte den Beschluss, der ihm mit eingeschriebener Post zugesandt wurde, nicht abgeholt hat (Urk. 27/2),

nachdem eine Zustellung nach C._____ [Staat] per Post (eingeschriebener Brief mit Rückschein) direkt an den Empfänger zu erfolgen hat (vgl. Urk. 28),

nachdem gemäss Art. 85 Abs. 4 lit a StPO eine eingeschriebene Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt gilt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste,

nachdem der Beschuldigte, der selber eine Berufung eingereicht hat, mit Post vom Gericht rechnen musste, diese aber innert der Frist von sieben Tagen bei der Poststelle nicht in Empfang genommen hat, weshalb die Zustellung des Beschlusses vom 17. April 2012 als erfolgt gilt,

nachdem innert Frist keine schriftliche Eingabe erfolgt ist, weshalb die Berufung androhungsgemäss und im Sinne von Art. 407 Abs. 1 lit. b StPO als zurückgezogen gilt,

nachdem das Verfahren demgemäss unter ausgangsgemässer Regelung der Kostenfolgen als erledigt abzuschreiben ist,

wird beschlossen:

1. Das Verfahren wird als durch Rückzug der Berufung erledigt abgeschrieben.
Demzufolge ist das Urteil des Einzelrichters des Bezirks Zürich vom 20. Dezember 2011 rechtskräftig.
2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 400.--.
3. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.
4. Schriftliche Mitteilung an
 - den Beschuldigten
 - das B. _____
 - die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich

sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist resp. Erledigung all-fälliger Rechtsmittel

- an die Vorinstanz (unter Rücksendung der Akten).

5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 20. Juni 2012

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. F. Bollinger

lic. iur. A. Truninger